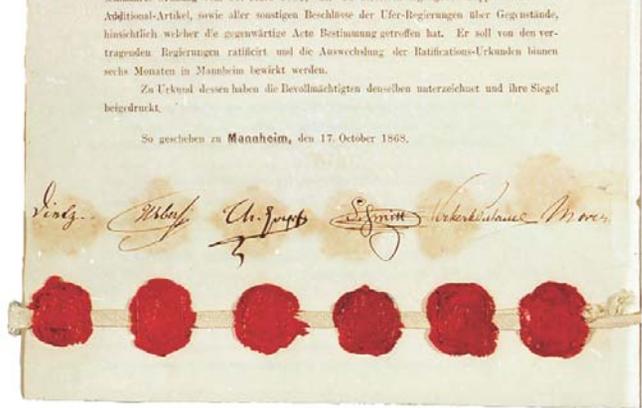


Kosten des Verklarungsverfahrens



»Revidirte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Die Kosten eines Verklarungsverfahrens sind Kosten des Rechtsstreites, wenn und soweit der Streitgegenstand des Prozesses mit dem Verfahrensgegenstand der Verklarung identisch ist. Die Kosten eines Verklarungsverfahrens sind entsprechend dem Verhältnis der Streitwerte der Klageverfahren auf beide Verfahren prozentual aufzuteilen.

Der Kostenantrag im Streitverfahren betrifft allein die Kostentragung, nicht aber den Umfang der Erstattung, insbesondere nicht die Berücksichtigung der Kosten des Verklarungsverfahrens. Beantragt im Falle eines sogenannten Hin- und Zurückprozesses die Partei eines der beteiligten Schiffe die Berücksichtigung der Verklarungskosten nur in einem der beiden Verfahren, so bindet dies das Gericht nicht. Auch Zweckmäßigkeitserwägungen rechtfertigen es nicht, die Verklarungskosten zu 100 % auf eines der beiden Verfahren zu ziehen.

Eine gerichtliche Entscheidung im Beschwerdeverfahren ergeht in Rheinschiffahrtssachen gemäß Art. 36 Mannheimer Akte gerichtskostenfrei.

Beschluss des Rheinschiffahrtsobergerichtes Karlsruhe vom 24. Juli 2024, Az.: 22 W 1/23 BSchRh (Rheinschiffahrtsgericht Mannheim, Az.:31 C 1/17 BSchRh)

... hat das Oberlandesgericht Karlsruhe – Rheinschiffahrtsobergericht – ... am 24.07.2024 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 12.10.2023 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Rheinschiffahrtsgerichts Mannheim vom 22.09.2023 (Az.: 31 O 1/17 RHSch) wie folgt abgeändert:

Der von den Beklagten den Klägerinnen als Gesamtschuldner zu erstattende Betrag wird auf EUR 9.427,53 nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 4.288,40 seit dem 26.02.2022 und aus EUR 4.759,03 seit dem 12.09.2022 festgesetzt.

Die weitergehende sofortige Beschwerde der Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Parteien im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten tragen die Klägerinnen 58 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 42 %.

Gründe

Das Amtsgericht – Rheinschiffahrtsgericht – Mannheim hat mit Beschluss vom 22.09.2023 auf der Grundlage der Anträge vom 25.02.2022 und vom 21.02.2023 die von den Beklagten zu erstattenden Kosten der Klägerinnen auf insgesamt 12.041,38 € festgesetzt.

Gegen diesen den Beklagten am 04.10.2023 zugestellten Beschluss haben sie durch den am 12.1.0.2023 eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten gleichen Datums sofortige Beschwerde einlegen lassen: Die Höhe der Verklarungskosten mit EUR 5.125,20 werde nicht bestritten. Allerdings seien diese nach ständiger Rechtsprechung in Rheinschiffahrtssachen in prozentualer Verteilung zum Streitwert der Streitverfahren auf diese zu verteilen, könnten hier also nur mit einem dem Streitwert von EUR 88.359,80 entsprechenden Teil der

Verklarungskosten anteilig festgesetzt werden. Zudem sei die Zahlung der Beklagten vom 27.12.2019 in Höhe von EUR 1.850,00 nicht berücksichtigt worden.

Die Klägerinnen haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zur Vereinfachung der Kostenfestsetzung die Kosten des Verklarungsverfahrens nur in diesem Verfahren und nicht auch im Parallelverfahren und somit nur einmal geltend gemacht worden seien, was letztendlich zum gleichen Berechnungsergebnis führe.

Mit Beschluss vom 22.11.2023 wurde der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen: Bereits in der Klageschrift sei beantragt worden, den Beklagten als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Verklarungsverfahrens aufzuerlegen, von einer anteiligen Auferlegung sei weder im Antrag noch im Urteil die Rede. Dies impliziere, dass den Beklagten im Parallelverfahren keinerlei Ansprüche gegen die dortigen Beklagten zustehen könnten, sodass es sachgerecht sei, die Kosten des Verklarungsverfahrens hier in voller Höhe festzusetzen. Die Zahlung der Beklagten von EUR 1.850,00 sowie die weitere Zahlung der Beklagten von EUR 2.000,00 seien berücksichtigt.

In ihrer Stellungnahme zum Nichtabhilfebeschluss lassen die Beklagten ausführen, die Verklarungskosten seien Teil der Prozesskosten der beiden Streitverfahren. Der Umfang der Berücksichtigung unterliege nicht der Dispositionsmaxime. Es sei also nicht von den Anträgen der später obsiegenden Partei abhängig, ob die Verklarungskosten anteilig oder vollständig angesetzt werden. Es sei Sache des die Kostenfestsetzung betreibenden Gerichtes zu entscheiden, welcher Teil der Verklarungskosten Teil der Prozesskosten ist und welcher nicht.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss 22.09.2023 ist statthaft (§§ 104 Abs. 3 S. 1 567 ZPO, 11 Abs. 1 RPfIG) und auch im Übrigen zulässig, wurde insbesondere inner-

halb der Frist (§ 569 Abs. 1 ZPO) und formgerecht (§ 569 Abs. 2 ZPO) eingelegt und der Beschwerdegegenstand übersteigt den Betrag von EUR 200,00 (§ 567 Abs. 2 ZPO).

Die sofortige Beschwerde hat teilweise Erfolg und führt zu der aus dem Tenor ersichtlichen Änderung der Kostenfestsetzung:

1. Die Annahme des Rechtspflegers des Rheinschiffahrtsgerichts, die Kosten des Verklarungsverfahrens seien im hier gegenständlichen Rechtsstreit ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 171.984,91 festzusetzen, greift die Beschwerde zu Recht an, diese Annahme hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1.1 Noch zutreffend geht der zuständige (§§ 3 Nr. 3b), 21 Nr. 1 RPfIG) Rechtspfleger des Rheinschiffahrtsgerichts davon aus, dass die Kosten des Verklarungsverfahrens als Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dann Kosten des Rechtsstreits sind (§ 91 ZPO), wenn – wie hier – die Prozessparteien, zwischen denen der prozessrechtliche Kostenerstattungsanspruch im Kostenfestsetzungsverfahren des Hauptprozesses verfolgt werden kann, auch bereits am Verklarungsverfahren beteiligt gewesen sind; sie sind dann aufgrund der Identität des Streitgegenstandes des Zivilprozesses mit dem Verfahrensgegenstand der Verklarung im Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103, 104 ZPO) festzusetzen (allg. M., vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 1978 – II ZR 154/77 – ZfB 1979, Sammlung Seite 734 ff [juris Rn. 6]; Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe, Urteil vom 15. Januar 2024 – 22 U 1/21 RHSch – ZfB 2024, Sammlung Seite 2851 ff [juris Rn. 129]; Moselschiffahrtsobergericht Köln, Urteil vom 10. Oktober 2019 – 3 U 45/19 BSch – [juris Rn. 22]; Schiffahrtsobergericht Hamburg, Beschluss vom 2. Februar 2018 – 6 W 38/17 BSch – ZfB 2018, Sammlung Seite 2520 f [juris Rn. 6]; Schiffahrtsobergericht Nürnberg, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 5 W 450/16 BSch – ZfB 2016, Sammlung Seite 2444 f [juris Rn. 15, 16, 19]; v. Waldstein/

Holland, Binnenschiffahrtsrecht, 5. Auflage, § 14 BinSchG Rn. 11).

1.2 Der Rechtspfleger hat jedoch – was ebenfalls zu Recht anerkannt ist – übersehen, dass die Festsetzung der Verklarungskosten im Hauptprozess nur entsprechend dem jeweiligen Streitgegenständlichen Interesse stattfindet (Schiffahrtsobbergericht Nürnberg, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 5 W 450/16 BSch – ZfB 2016, Sammlung Seite 2444 f [Juris Rn. 19]), die Verklarungskosten demnach nur in dem Maße berücksichtigungsfähig sind, in dem sich der Streitgegenstand des Prozesses mit dem Verfahrensgegenstand der Verklarung deckt (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 02. Februar 2018 – 6 W 38/17 BSch – ZfB 2018, Sammlung Seite 2520 f [Juris Rn. 6]; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27. Juli 2017 – 6 U 74/16 – ZfB 2019, Sammlung Seite 2567 ff [Juris Rn. 72]; Schiffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 19. Mai 2022 – 5 C 3/21 BSch – [Juris] Rn. 153); v. Waldstein/Holland, Binnenschiffahrtsrecht, 5. Aufl. § 14 BinSchG Rn. 11).

Soweit der Rechtspfleger des Rheinschiffahrtsgerichts in der Nichtabhilfeentscheidung vom 21.11.2023 diese anerkannten Rechtsgrundsätze nicht anwenden will, weil bereits in der Klage beantragt worden sei, den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Verklarungsverfahrens aufzuerlegen und er außerdem die Auffassung vertritt, »die antragsgemäße Verurteilung der Beklagten impliziere, dass dem Beklagten im Parallelverfahren keinerlei Ansprüche gegen die dortigen Beklagten zustehen können, sodass es vorliegend sachgerecht sei, die Kosten des Verklarungsaktes in voller Höhe im vorliegenden Verfahren festzusetzen«, ist beides von Rechtsirrtum beeinflusst:

1.2.1 Der Verweis auf die Antragstellung im Klageverfahren (und wohl auch auf die Kosten[grund]entscheidungen) geht schon deshalb fehl, weil dabei verkannt wird, dass sowohl der Antrag in der Klageschrift als auch der Ausspruch zu den Kosten allein die Kostentragung dem Grunde nach betrifft, während die Feststellung, welche Kosten im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO notwendig und zu erstatten sind, dem Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO vorbehalten ist. Die Annahme, bereits in der Kostengrundscheidungsentscheidung werde über den Umfang der Erstattung der im Verklarungsverfahren angefallenen Kosten entschieden, verkennt diese gesetzlich vorgegebene Unterscheidung

1.2.2 Das Gleiche gilt für die Argumentation bezogen auf das Parallelverfahren. Auch insoweit wird grundlegend verkannt, dass eine Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO ausschließlich im Umfang der Kostengrundscheidungsentscheidung erfolgen kann, denn das Gesetz lässt keinen Zweifel daran, dass sich die Kostenfestsetzung auf die Kosten des Rechtsstreits im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO bezieht, was zwingend ausschließt, eine verfahrensübergreifende

Kostenfestsetzung oder Kostenverrechnung vorzunehmen. Der Versuch, diese gesetzliche Bindung aus vermeintlichen Gründen der »Sachgerechtigkeit« zu überwinden, ist daher offensichtlich verfehlt.

1.3 Ausgehend von diesen Grundsätzen zur Festsetzung der Verklarungskosten im Hauptprozess kann die Kostenfestsetzung nicht auf der Grundlage des mit Beschluss vom 04.09.2017 festgesetzten Geschäftswerts von EUR 171.984,91 erfolgen.

1.3.1 Denn dieser Geschäftswert ergab sich aus der Addition der wirtschaftlichen Interessen

der an dem Verklarungsverfahren Beteiligten, das die hiesigen Klägerinnen auf der Grundlage des ihnen erwachsenen Schadens mit EUR 84.432,85 (Schriftsatzes der Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen vom 17.07.2017, AS 96 der Akten des Verklarungsverfahrens 30 UR 111/17) und die hiesigen Beklagten auf dergleichen Grundlage mit EUR 87.552,06 (Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 23.08.2017, AS 98 der Akten des Verklarungsverfahrens 30 UR 111/17) beziffert haben. Unerheblich ist, dass die Klägerinnen im Klageverfahren über den Schadensbetrag aus dem Verklarungsverfahren hinaus Schadensersatz in einer Gesamthöhe von EUR 88.359,85 € geltend machten, denn dies ist für die Bestimmung des Geschäftswerts des Verklarungsverfahrens ohne Bedeutung.

1.3.2 Da im Ausgangsverfahren, für das die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen mit den Anträgen vom 25.02.2022, korrigiert mit Antrag vom 21.02.2023, und 21.02.2023 die Kostenfestsetzung beantragt haben, sowohl im erstinstanzlichen Verfahren (Az.: 31 O 1/17 RhSch) als auch im Berufungsverfahren (Az.: 22 U 4/20 RhSch) lediglich Schadensersatzansprüche der Klägerinnen Streitgegenständlich waren, ist der Streitgegenstand des Prozesses auch nur in diesem Umfang mit dem im Verklarungsverfahren verfolgten Interesse identisch, die im Verklarungsverfahrens entstandenen Kosten sind mithin auch nur in diesem Umfang Kosten des Rechtsstreits (§ 91 ZPO), sodass von den insgesamt im Verklarungsverfahren angefallenen Kosten lediglich 49% auf den vorliegenden Rechtsstreit entfallen.

1.3.3 Danach sind die der Klägerin zu 7 im Verklarungsverfahren entstandenen Gesamtkosten von EUR 5.125,20 (Antrag vom 01.02.2022, bzw. Antrag vom 21.02.2023) – Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Berechnung erheben die Beklagten nicht – lediglich in Höhe von EUR 2.511,35 (= 49 % von EUR 5.125,20) als Prozesskosten festzusetzen. Zuzüglich der Kosten für das Verfahren vor dem Rheinschiffahrtsgericht von (zuletzt) EUR 2.247,68 und der Kosten für das Berufungsverfahren von (zuletzt) EUR 4.288,40 – gegen beide Berechnungen wenden sich die Beklagten ebenfalls nicht – ergeben sich außergerichtliche Kosten der Klägerinnen von EUR 9.047,43. In diesem Umfang hat die sofortige Beschwerde der Beklagten Erfolg.

1.3.4 Soweit die Beklagten mit ihrer sofortigen Beschwerde darüber hinaus die Nichtberücksichtigung einer Zahlung vom 27.12.2019 in Höhe von EUR 1.850,00 beanstanden, bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Diese Zahlung wurde bereits im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22.09.2023 berücksichtigt, wie sich aus dem Gesamtbetrag der von den Beklagten geleisteten Zahlungen von EUR 3.850,00 ergibt. Die Beklagten sind nach dem Hinweis darauf in der Nichtabhilfeentscheidung vom 21.11.2023 auf diesen Einwand auch nicht mehr zurückgekommen.

1.3.5 Zuzüglich des im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22.09.2023 berücksichtigten Betrags von EUR 380,10 ergibt sich mithin ein von den Beklagten den Klägerinnen zu erstattender Betrag von EUR 9.427,53.

Dieser Betrag ist nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 247 BGB hinsichtlich des Kostenanteils von EUR 4.288,40 für das Berufungsverfahren seit dem 26.02.2022 (Eingang des Kostenfestsetzungsantrags am 25.02.2022, § 187 Abs. 1 BGB) und hinsichtlich der Kosten für das Verklarungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren von – insgesamt – EUR 4.759,03 seit dem 13.09.2022 (Eingang des Kostenfestsetzungsantrags, datiert auf den 01.02.2022, am 12.09.2022, § 187 Abs. 1 BGB) mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

Die Gebühr nach Nr. 1812 des Kostenzeichnisses zum GKG ist in Rheinschiffahrtssachen nicht zu erheben (Art. 39 der revidierten Mannheimer Akte).

Von den übrigen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen 58 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 42 % (§§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO).

Anmerkung der Redaktion:

Die Kosten eines Verklarungsverfahrens machen wegen des häufig sehr hohen Gegenstandswertes einen nicht unerheblichen Teil der Prozesskostenlast aus. Der Wert ist nicht selten höher als die Summe der Streitwerte der beiden folgenden Havarieprozesse. Die Klagen des Versicherers des einen Schiffes gegen den Schiffseigner des anderen und umgekehrt werden als Hin- und Zurückprozess bezeichnet. Für die Zurechnung der Kosten des Verklarungsverfahrens im Kostenfestsetzungsverfahren der folgenden Streitverfahren kommt es nicht auf das Verhältnis des Verklarungswertes zum jeweiligen Klagebetrag an, selbst bei rechnerischen Wertdifferenzen ist nicht darauf abzustellen, welcher Teil des im Verklarungsverfahren benannten Schaden eingeklagt ist, sondern nur auf das prozentuale Verhältnis der beiden Streitwerte der Streitverfahren zueinander, wie das Rheinschiffahrtsobbergericht zutreffend entschieden hat. Ebenso Amtsgericht Mannheim, Beschluss vom 21. Februar 2021, ZfB 2021, Sammlung Seite 2698 f mit Anmerkung Fischer.

*Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,
Frankfurt am Main*